



Beschlussvorlage (Nr. 2018-0077)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.06.2018

TOP:

- Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Eigengesellschaften der Gemeinde Brühl
1. Gemeindewerke Brühl GmbH
 2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH
-

Beschlussvorschlag:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung hat gem. § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages am 16.05.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates den Jahresabschluss beschlossen:

a) Jahresabschluss

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von
entspricht dem Bilanzgewinn
und wird beim Eigenkapital ausgewiesen.

64.112,05 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Jahresabschluss zu.

b) Verwendung des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis wird vollumfänglich ausgeschüttet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ergebnisverwendung zu.

c) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführer Frank Salzer und Paul Ludwig sowie der Aufsichtsrat werden für das Jahr 2017 entlastet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung zu.

d) Wahl des Abschlussprüfers

Die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird wieder als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt, da sie bereits im Unternehmensbereich der EnBW tätig und mit der Materie bestens vertraut ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung zu.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 16.05.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates beschlossen:

Wahl des Abschlussprüfers (§ 8 Abs. 3 GV)

Die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird wieder als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt, da sie bereits im Unternehmensbereich der EnBW tätig und mit der Materie bestens vertraut ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung zu.

Jahresabschluss (§ 8 Abs. 5 GV)

Der Jahresüberschuss 2017 beträgt 1.052,72 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Jahresabschluss zu.

Verwendung des Jahresergebnisses (§ 9 Abs. 1 GV)

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ergebnisverwendung zu.

Verzicht über die Prüfungen nach § 10 Abs. 4 und 5 GV

Ein entsprechender Beschluss (Verzicht auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und weitere Prüfungen zur Vermögens- und Ertragsentwicklung des Unternehmens) soll noch gefasst werden. Die Texte der beiden Absätze des GV sind dem Sachverhalt zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf die Prüfungen nach § 10 Abs. 4 und 5 GV zu.

Sachverhalt:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gemeindewerke Brühl wurden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige

Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl. Die Gemeinde stellt 5 weitere Mitglieder, EnBW stellt 2 Mitglieder.

Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG hat in § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über die folgenden Punkte zu treffen hat:

- a) über den Jahresabschluss
- b) über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH hat in §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) über die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) über den Jahresabschluss sowie
- c) über eine andere als die in § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages (Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.) festgelegte Ergebnisverwendung.

In § 10 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt:

- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hält diese Prüfungen für entbehrlich. Auch für 2016 wurde ein Gesellschafterbeschluss gefasst, der den Verzicht darauf vorsieht.

Zu 1. und 2. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl wird in den Gesellschafterversammlungen durch den Bürgermeister vertreten. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung außerhalb der an den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten. Es ist zur Stimmrechtsausübung ein sogenannter vorheriger Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Die Gesellschafterversammlungen der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG und der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH haben die entsprechenden Beschlüsse unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates bereits gefasst, bzw. der Beschluss über

den Verzicht über die Prüfungen nach § 10 Abs. 4 und 5 GV der GWB Verwaltungs-GmbH ist in Vorbereitung.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeiteten „Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform“ vom 24.07.2009. Dort heißt es in Punkt 1.2.8 „Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.“

Nachdem der Gemeinde Brühl die Mehrheit der Anteile an den beiden Gesellschaften gehört, hat sie nach § 105 Abs. 1 GemO i.V. mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes dafür zu sorgen, dass

- a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Diese Veröffentlichungen werden von den beiden Gesellschaften nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen erstellt und von der Gemeinde Brühl ortsüblich bekannt gegeben.

Zur Information sind folgende Anlagen beigefügt:

Unternehmen	Anlage	Seiten-Blattzahl
Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG	Bilanz zum 31.12.2017	1
	Gewinn- und Verlustrechnung für das GJ 2017	1
	Lagebericht für das GJ 2017	5
Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH	Bilanz zum 31.12.2017	1
	Gewinn- und Verlustrechnung für das GJ 2017	1
	Lagebericht für das GJ 2017	2

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

